

# Kenne deine Rechte!

## Gesetze für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung – eine Auswahl

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(aus diversitätssensiblen Gründen sprachlich überarbeitet)

#### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### Artikel 2

(1) Jede\*r hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jede\*r hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer\* und Frauen\* sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen\* und Männern\* und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen ihres\*/seines\* Geschlechtes, ihres\*/seines\* Abstammung, ihrer\*/seiner\* Migrationserfahrung, ihrer\*/seiner\* Sprache, ihrer\*/seiner\* Heimat und Herkunft, ihres\*/seines\* Glaubens, ihres\*/seines\* religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen ihrer\*/seiner\* Behinderung benachteiligt werden.

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) , seit dem 18.08.2006 in Kraft

(aus diversitätssensiblen Gründen sprachlich überarbeitet)

#### § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Es setzt für alle Maßnahmen der Berufsausbildung und Berufsausübung sowie für den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, den rechtlichen Rahmen für die Antidiskriminierungsarbeit sowie für Maßnahmen, mit denen unterrepräsentierte Gruppen unterstützt werden können, um eine Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Das AGG hat folgende Gleichbehandlungsrichtlinien des Rats der Europäischen Union ins deutsche Recht umgesetzt: Antirassismusrichtlinie, Rahmenrichtlinie Beschäftigung, Gender-Richtlinie, Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt.

Zusammengestellt von:



**Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen\* und Männern\* im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg** (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG), vom 23.02.2016  
(aus diversitätssensiblen Gründen sprachlich überarbeitet)

Mit diesem Gesetz fördert die Landesregierung Baden-Württemberg das berufliche Vorankommen von Frauen\* im öffentlichen Dienst, ebenso soll die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verbessert werden. Es soll helfen, Frauen\* und Männer\* im öffentlichen Dienst tatsächlich gleichzustellen und insbesondere mehr Frauen\* in Führungspositionen zu bringen.

**„Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“**

BGBI = Bundesgesetzblatt I S. 2635, vom 18.12.2018

Seit Ende 2018 können in Deutschland lebende inter\* Menschen beim Eintrag in das Personenstandsregister außer den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ auch die Option „divers“ wählen. Deutschland gehört damit zu den wenigen Staaten weltweit, welche die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen. Dies wirkt sich nicht nur auf das Personenstandsrecht aus, sondern hat auch Folgen für viele weitere Bereiche, wie beispielsweise den Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben, der durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) abgedeckt ist.

**Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW),**

vom 01.12.2015

§3 (2) Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.

§3 (5) Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.

§5 (6a) (...) Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (...).

§6 (1) 3 Das Land verfolgt die Ziele, einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

§6 (2) 2 Das Land anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.

§7 (1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

Zusammengestellt von:



## **„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention)**

Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt allgemeine Grundsätze, die dem Verständnis der Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention dienen und bei ihrer Umsetzung heranzuziehen sind. Diese allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens sind im Einzelnen: die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung, die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit, die Gleichberechtigung von Mann\* und Frau\*, die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

**Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG):** Es orientiert sich seit 2015 durchgängig am Prinzip der Inklusion und nicht mehr wie bisher am Prinzip der Fürsorge; das neue Behindertenverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention wurde übernommen.

## **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

§2 (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

## **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Titel III, Gleichheit)**

(aus diversitätssensiblen Gründen sprachlich überarbeitet)

Artikel 21 – Nichtdiskriminierung: Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, aufgrund von Rassismus, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. -

Artikel 23 – Gleichheit von Frauen\* und Männern\*: Die Gleichheit von Frauen\* und Männern\* ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 26 – Integration von Menschen mit Behinderung: Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Zusammengestellt von:



## UN-Nachhaltigkeitsziele

Deutschland hat sich 2015 den 17 Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (diese umfassen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte) der Vereinten Nationen verpflichtet. Eine Auswahl wichtiger Punkte:

Nachhaltigkeitsziel 4 – Hochwertige Bildung: Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern.

Nachhaltigkeitsziel 5 – Geschlechtergleichheit: Es soll daran gearbeitet werden, Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen\* und Mädchen\* zu erreichen.

Nachhaltigkeitsziel 10 – Weniger Ungleichheiten: Dieses Ziel bezieht sich unter anderem auch auf den Zugang zu Bildung.

## Selbstverpflichtungen

**„Charta der Vielfalt“** - Für Diversity in der Arbeitswelt (durch den Ministerpräsidenten für das Land Baden-Württemberg am 15. November 2012 unterzeichnet): Ziel ist, ein aufgeschlossenes Arbeitsfeld zu schaffen, das Diversität anerkennt und fördert.

**Erklärung der VIELEN** - Kultureinrichtungen und Aktive der Kunst und Kultur haben sich regional oder stadtweit in Erklärungen zusammengeschlossen und zu einem länderübergreifenden Netzwerk verbunden. Die Erklärungen der VIELEN formulieren eine klare Haltung gegenüber gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Angriffen auf die Kunstfreiheit. Als Grundtext für jede neue Erklärung dient die Berliner Erklärung der VIELEN, die von einem diversen Kreis von Aktiven der Kulturlandschaft entwickelt und abgestimmt wurde.

**Deutscher Bühnenverein: Wertebasierter Verhaltenskodex**, vom 28.10.2021

Die Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins, die künstlerischen und betrieblichen Leiter\*innen sowie ihre Gesellschafter\*innen und Träger\*innen in Ländern und Kommunen, vertreten einen Wertebasierten Verhaltenskodex, um ein freiheitliches und respektvolles Miteinander in den Betrieben zu fördern und zu stärken. Als Arbeitgeber\*innen sehen sie sich verpflichtet, festangestellte und freiberufliche Mitarbeiter\*innen und Arbeitspartner\*innen aktiv vor jeder Form von Diskriminierung, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Mobbing und herabwürdigendem Verhalten zu schützen.

Download hier

<https://www.buehnenverein.de/de/verband/ziele-und-aufgaben.html?cmsDL=c6de-3fe4655645751c919957084cb808>

Zusammengestellt von:

